

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung
4. der **Burgergemeinde Bern**, handelnd durch den kleinen Burgerrat

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

der **Stiftung Bernisches Historisches Museum** (nachfolgend Stiftung), Helvetiaplatz 5, 3005 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Stiftungsurkunde vom 10. Februar 2014

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

¹ Die Stiftung hat den Zweck, vorgeschichtliche, historische und ethnografische Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Dabei steht das kulturelle Erbe von Stadt und Staat Bern im Zentrum. Die Menschheitsgeschichte in ihrer Vielfalt bildet den Rahmen.

² Zur Erfüllung des Zweckes betreibt die Stiftung das Bernische Historische Museum. Aus dem musealen Kulturspeicher schöpfend erzählt das Museum multiperspektivisch von der

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKfV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Vergangenheit und Gegenwart Berns im Spiegel der Menschheitsgeschichte und aktueller gesellschaftlicher Debatten.

³ Das Sammlungsgut aus Geschichte, Archäologie, Ethnografie und Numismatik umfasst mehr als eine halbe Million Objekte. Darunter befinden sich herausragende Artefakte von internationalem Rang.

⁴ Die Ausstellungen, Führungen, Mitmachangebote und Veranstaltungen bieten unterhaltende Geschichtsvermittlung, sinnliche Erlebnisse und eine kritische Auseinandersetzung mit unserem kulturellen Erbe.

⁵ Die Stiftung richtet sich an Besuchende jeden Alters und jeder Herkunft. Mit ihren Angeboten berücksichtigt sie die Interessen und Bedürfnisse eines breiten Publikums. Sie pflegt Partnerschaften zu Kulturinstitutionen, Museen, Hochschulen und der Fachwelt in der Schweiz und im Ausland.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der Stiftung, die Personalpolitik der Stiftung, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Leistungen der Stiftung

¹ Die Stiftung erbringt die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

- a. Sammeln;
- b. Bewahren;
- c. Erschliessen und Forschen;
- d. Ausstellen;
- e. Vermitteln;
- f. Dienstleistungen.

Art. 5 Sammeln

Die Stiftung erweitert ihre Sammlungen massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.

Art. 6 Bewahren

Die Stiftung bewahrt ihre Sammlungen (Archäologie, Geschichte, Ethnografie und Numismatik) in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrats (I-COM), soweit ihr dies mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich ist.

Art. 7 Erschliessen und Forschen

¹ Die Stiftung

- a. erschliesst (dokumentiert) ihre Neuzugänge;
- b. setzt die Erschliessung ihrer bestehenden Sammlungen fort.

² Die Stiftung stellt ihre Sammlungen der Forschung zur Verfügung.

³ Die Stiftung veröffentlicht ausgehend von ihren Sammlungsbeständen wissenschaftliche Publikationen.

Art. 8 Ausstellen

¹ Die Stiftung zeigt Dauerausstellungen zu folgenden Themen:

- a. Geschichte Berns von der Steinzeit bis zur Gegenwart;
- b. Albert Einstein im Kontext der Weltgeschichte;
- c. ausgewählte aussereuropäische Kulturen;

² Die Stiftung zeigt in der Vertragsperiode mindestens drei Wechselausstellungen mit regionaler, überregionaler oder nationaler Ausstrahlung.

³ Die Stiftung engagiert sich mit weiteren, wechselnden Formaten für eine zeitgemässe Vermittlung und Diskussion von Fragestellungen aus der (Zeit-)Geschichte.

Art. 9 Vermitteln

¹ Die Stiftung spricht mit ihren Ausstellungen und weiteren Veranstaltungen ein unterschiedliches Zielpublikum an. Sie wählt verschiedene Formen der Vermittlung und bietet die Möglichkeit kultureller Teilhabe, um bei möglichst breiten Bevölkerungskreisen Interesse an historischen Themen zu wecken und die Auseinandersetzung mit Geschichte und Kulturen zu fördern.

² Die Stiftung macht speziell für Kinder und Jugendliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Workshops etc.

³ Die Stiftung entwickelt für Schulen aller Stufen Bildungs- und Vermittlungsformate. Mit ihrem breiten Angebot positioniert sich die Stiftung als relevanter ausserschulischer Lernort.

Art. 10 Dienstleistungen

¹ Die Stiftung

- a. leiht Objekte der eigenen Sammlungen für Ausstellungen und für Forschungszwecke im In- und Ausland aus;
- b. fördert den Nachwuchs durch Praktika und Orientierungsangebote.
- c. gewährleistet die Zugänglichkeit der Sammlungsdepots für Fachpersonen und Öffentlichkeit.

Art. 11 Resonanz

¹ Das Museum wird pro Jahr von durchschnittlich 70'000 Personen⁶ besucht.

² Die Aktivitäten der Stiftung finden Resonanz in der Fachwelt.

Art. 12 Vorhaben der Stiftung

¹ Die Stiftung arbeitet aktiv an der Entwicklung des Potentials des Museumsquartiers mit.

⁶ Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Dieser Indikator wird voraussichtlich von der Sanierung des Bernischen Historischen Museum beeinflusst.

² Die Stiftung engagiert sich an kollaborativen Projekten des Museumsquartiers und stellt unter anderem die Ausstellungshalle Kubus und das Areal südlich des Historischen Museums temporär zur Verfügung.

³ Die Stiftung führt im Zeitraum der Leistungsperiode die Planungsarbeiten für die Gesamtsanierung des Altbaus (ausserhalb dieses Vertrags) durch. Sie stellt dabei die Anschlussfähigkeit ans Museumsquartier sicher und legt einen besonderen Wert auf die Steigerung der Energieeffizienz und die Verbesserung des barrierefreien Museumsbesuchs. Der Beginn der Sanierung ist, mögliche Verzögerungen nicht eingerechnet, im letzten Jahr der Leistungsperiode geplant.

⁴ Die Stiftung stellt mit dem Format BHMLab eine Plattform für aktuelle, gesellschaftliche Debatten im Spiegel der Geschichte zur Verfügung. Das BHM LAB arbeitet konsequent kollaborativ und bezieht sowohl museumsinterne Expertise als auch externe Akteurinnen und Akteure mit ein.

⁵ Die Stiftung strebt an, Stellenausschreibungen auch auf Französisch zu publizieren, um den Anteil der französischsprachigen und mehrsprachigen Mitarbeitenden zu erhöhen. In der Stellenausschreibungen wird auf geeignete Weise darauf hingewiesen, dass sich das Bernische Historische Museum der Zweisprachigkeit des Kantons Bern verpflichtet fühlt.

Art. 13 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Die Stiftung erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 14 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Die Stiftung weist in ihren Publikationen darauf hin, dass sie von Bürgergemeinde, Kanton, Stadt und Regional-konferenz Bern-Mittelland getragen wird.

Art. 15 Zusammenarbeit

¹ Die Stiftung arbeitet mit anderen kulturellen Institutionen, mit dem Archäologischen Dienst und mit den Hochschulen zusammen.

² Zum Erbringen ihrer Leistungen beteiligt sie sich angemessen an gemeinsamen Vorhaben der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden in der Region in den Bereichen der Information, der Vermittlung und der Vermarktung.

³ Die Stiftung informiert andere Museen und Ausstellungsorte in angemessener Weise über ihr Programm.

Art. 16 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 17 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr. Sie hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 18 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 19 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 20 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Sie trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 21 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁸ BV; SR 101

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 22 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 7'069'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 23 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 22 übernehmen

- a. der Kanton Bern 33 1/3 Prozent, d.h. Fr. 2'356'333.00
- b. die Burgergemeinde Bern 33 1/3 Prozent, d.h. Fr. 2'356'333.00
- c. die Stadt Bern 22 1/3 Prozent, d.h. Fr. 1'578'744.00
- d. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 11 Prozent, d.h. Fr. 777'590.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 24 Verwendung der Mittel

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für den laufenden baulichen Unterhalt des Gebäudes (Instandhaltung), den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen sowie den Unterhalt der Umgebung sowie für weitere durch die Stiftung benutzte Räumlichkeiten.

³ Ein Anteil des Betriebsbeitrags von durchschnittlich 570'000.00 Franken pro Jahr muss für Aufwendungen im Sinn von Absatz 2 verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass die Investitionen vor dem Hintergrund der zeitnahen Gesamtsanierung nachhaltig sind.

⁴ Aufwendungen, die über Absatz 2 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 25 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 26 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Die Stiftung strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 25 Prozent an⁹. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintrittten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 22 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 27 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

² Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 28 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 29 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Die Stiftung unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre.

Art. 30 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

⁹ Dieser Indikator wird voraussichtlich von der Sanierung des Bernischen Historischen Museums beeinflusst.

³ Die Mitglieder des Controllingremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 31 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911¹⁰. Sie orientiert sich dabei an den Grundsätzen von Swiss GAAP FER.

² Die Stiftung lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisionsexpertin oder einem zugelassenen Revisionsexperten nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).

³ Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁵ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 32 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

Art. 33 Vertretung im Stiftungsrat

Die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden haben zusammen Anspruch auf eine Vertretung im Stiftungsrat. Die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland bestimmt die Person.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 34 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 35) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 36). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹¹ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 35 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

¹⁰ OR; SR 220

¹¹ VRPG; BSG 155.21

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die Stiftung aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 36 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat und das zuständige Organ der Burgergemeinde Bern am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 36 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in sechsfacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat, der kleine Burgerrat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Bern, 1.2.2023

Stiftung Bernisches Historisches Museum
Der Präsident


Luc Mentha

Der Direktor



Dr. Thomas Paull-Gabi

Bern, 6-4-23

Stadt Bern
Der Stadtpräsident


Alec von Graffenried

Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern

mit GRB Nr. 2022-1323

vom 14. Dezember 2022

Zustimmung durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland am

23. März 2023

Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern

mit RRB Nr. 743/2023

vom

28. Juni 2023

Zustimmung durch den kleinen Burgerrat der Burgergemeinde Bern am

21. Juni 2023

I		II		III		IV		V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX
Gemeinden	Kat.	Gewichtung	Wohnbevölkerung FILAG 2022	gewichtete Wohnbevölkerung	Beitrag Periode 2024-2027	gewichteter Pro-Kopf Beitrag		Be.Jazz Konzil	Bernisches Hist. Museum	Buskers Bern	Camera Bern	Theater Eftinger Bern	Böhen Bern	Kornhaus- bibliothek Bern	Kornhaus- forum Bern	Kulturhof Schloss Konzil	La Cappella Bern	Schloss- museum Jegenstorf	Swiss Jazz Orchestra Bern	Bären Buchs München- buchesee	kulturfabrikbiglen	Berner Puppentheater	Heitere Fahne Konzil/Bern
Allmendingen	A1	4	578	2'312	14'648	25.34	36	1864	35	158	151	11'041	886	233	40	43	9	35	8	16	29	65	
Arni	L	1	934	934	5'920	6.34	14	753	14	64	81	4'462	358	94	16	17	4	14	3	6	12	26	
Bäriswil	A2	3	1 064	3'193	20'230	19.01	49	2'575	48	219	209	15'249	1'224	322	55	60	13	48	11	22	40	90	
Belp	A1	4	11 461	45'844	290'450	25.34	704	36'964	685	3'137	2'995	218'937	17'570	4'621	786	856	187	685	151	310	570	1'293	
Bern	A1	4	132 809	531'235	24'776	0.19	8'154									9'113		2'164		1'754	3'592		
Biglen	A3	2	1 823	3'647	23'079	12.66	56	2'940	54	250	238	17'415	1'398	368	63	68	15	54	12		45	103	
Bolligen	A1	4	6 317	25'267	160'080	25.34	388	20'373	377	1'729	1'651	120'666	9'683	2'547	433	472	103	377	83	171	314	713	
Böwil	L	1	1 368	1'368	8'669	6.34	21	1'103	20	94	89	6'535	524	138	23	26	6	20	5	9	17	39	
Bremgarten b.B.	A1	4	4 358	17'432	110'442	25.34	268	14'056	260	1'193	1'139	83'250	6'681	1'757	299	325	71	260	58	118	217	492	
Brenzlikofen	L	1	488	488	3'094	6.34	8	394	7	33	32	2'332	187	49	8	9	2	7	2	3	6	14	
Deiswil b.M.	N1	2	87	173	1'098	12.67	3	140	3	12	11	828	66	17	3	3	1	3	1	1	2	5	
Ferenbalm	N1	2	1 243	2'486	15'750	12.67	38	2'005	37	170	162	11'872	953	251	43	46	10	37	8	17	31	70	
Fraubrunnen	A2	3	5 220	15'660	99'216	19.01	240	12'627	234	1'072	1'023	74'787	6'002	1'578	269	292	64	234	52	106	195	442	
Frauenkappelen	A1	4	1 291	5'164	32'717	25.34	79	4'164	77	353	337	24'662	1'979	521	89	96	21	77	17	35	64	146	
Freimettigen	L	1	461	461	2'923	6.34	7	372	7	32	30	2'203	177	47	8	9	2	7	2	3	6	13	
Gerzensee	A3	2	1 237	2'475	15'679	12.67	38	1'995	37	169	162	11'818	948	249	42	46	10	37	8	17	31	70	
Groschöchstetten	A3	2	4 115	8'230	52'142	12.67	126	6'636	123	563	538	39'304	3'154	830	141	154	34	123	27	56	102	232	
Guggisberg	L	1	1 503	1'503	9'520	6.34	23	1'212	22	103	98	7'176	576	151	26	28	6	22	5	10	19	42	
Gutbrü	L	1	257	257	1'630	6.34	4	208	4	18	17	1'229	99	26	4	5	1	4	1	2	3	7	
Häutligen	N2	1	256	256	1'622	6.34	4	206	4	18	17	1'223	98	26	4	5	1	4	1	2	3	7	
Herbligen	N2	1	593	593	3'757	6.34	9	478	9	41	39	2'832	227	60	10	11	2	9	2	4	7	17	
Iffwil	N2	1	429	429	2'716	6.34	7	346	6	29	28	2'047	164	43	7	8	2	6	1	3	5	12	
Ittigen	A1	4	11 261	45'043	285'373	25.34	691	36'318	673	3'083	2'943	215'110	17'263	4'540	773	841	184	673	149	305	560	1'270	
Jaberg	A3	2	302	603	3'818	12.66	9	486	9	41	39	2'881	231	61	10	11	2	9	2	2	8	17	
Jegenstorf	A1	4	5 668	22'672	143'549	25.33	348	18'281	339	1'552	1'481	108'274	8'689	2'285	389	423	339	75	153	282	639		
Kaufdorf	A2	3	1 090	3'271	20'724	19.01	50	2'637	49	224	214	15'621	1'254	330	56	61	13	49	11	22	41	92	
Kehestratz	A1	4	4 231	16'924	107'224	25.34	260	13'646	253	1'158	1'106	80'824	6'486	1'706	290	316	69	253	56	114	211	477	
Kiesen	A2	3	1 005	3'015	19'102	19.01	46	2'431	45	206	197	14'399	1'156	304	52	56	12	45	10	20	38	85	
Kirchdorf	A3	2	1 827	3'655	23'155	12.67	56	2'947	55	250	239	17'454	1'401	368	63	68	15	55	12	25	46	103	
Kirchlindach	A1	4	3 203	12'812	81'172	25.34	197	10'330	191	877	837	61'186	4'910	1'291	220	239	52	191	42	87	159	361	
Köniz	A1	4	41 631	166'525	1'044'931	25.10		134'271	2'487	11'397	10'879	795'273	63'821	16'784		3'108	678	2'487	550	1'126	2'072		
Konolfingen	A2	3	5 365	16'096	101'869	18.99	247	12'978	240	1'102	1'052	76'869	6'169	1'622	276	300	66	240	53		200	454	
Kriechenwil	N2	1	437	437	2'771	6.34	7	353	7	30	29	2'089	168	44	8	8	2	7	1	3	5	12	
Landiswil	L	1	617	617	3'905	6.33	9	498	9	42	40	2'947	236	62	11	12	3	9	2	8	17		
Laupen	A2	3	3 209	9'626	60'987	19.01	148	7'762	144	659	629	45'971	3'689	970	165	180	39	144	32	65	120	271	
Linden	L	1	1 302	1'302	8'251	6.34	20	1'050	19	89	85	6'220	499	131	22	24	5	19	4	9	16	37	
Mattstetten	A1	4	574	2'297	14'555	25.34	35	1'852	34	157	150	10'971	880	232	39	43	9	34	8	16	29	65	
Meikirch	A1	4	2 506	10'024	63'508	25.34	154	8'082	150	686	655	47'872	3'842	1'010	172	187	41	150	33	68	125	283	
Mirchel	L	1	621	621	3'937	6.34	10	501	9	43	41	2'967	238	63	11	12	3	9	2	4	8	18	
Moosseedorf	A1	4	4 092	16'367	103'693	25.34	251	13'197	244	1'120	1'069	78'162	6'273	1'650	281	306	67	244	54	111	204	462	
Mühlebegg	N1	2	2 960	5'919	37'503	12.67	91	4'773	88	405	387	28'269	2'269	597	102	111	24	88	20	40	74	167	
Münchenbuchsee (3)	A1	4	10 425	41'700	264'057	25.33	640	33'623	623	2'854	2'724	199'146	15'982	4'203	715	778	170	623	282	519	1'176		
Münchenwiler	L	1	533	533	3'377	6.34	8	430	8	37	35	2'545	204	54	9	10	2	8	2	4	7	15	
Münsingen	A1	4	12 959	51'837	328'421	25.34	796	41'797	774	3'548	3'386	247'559	19'867	5'225	889	968	211	774	171	350	645	1'462	
Muri b.B.	A1	4	12 618	50'472	319'430	25.32	775	40'696	754	3'454	3'297	241'039	19'343	5'087	866	942	206	754	167		628	1'423	
Neuenegg	A1	4	5 566	22'263	141'048	25.34	342	17'951	332	1'524	1'454	106'320	8'532	2'244	382	416	91	332	74	151	277	628	
Niederhünigen	N2	1	651	651	4'127	6.34	8	525	10	45	43	3'111	250	66	11	12	3	10	2	4	8	18	
Niedermuhlern	N2	1	503	503	3'189	6.34	8	406	8	34	33	2'404	193	51	9	9	2	8	2	3	6	14	
Oberbalm	N1	2	866	1'733	10'977	12.67	27	1'397	26	119	113	8'275	664	175	30	32	7	26	6	12	22	49	
Oberdiessbach	L	1	3 505	3'505	22'181	6.33	54	2'826	52	240	229	16'737	1'343	353	60	65	14	52	12		44	99	
Oberhünigen	L	1	310	310	1'962	6.34	5	250	5	21	20	1'479	119	31	5	6	1	5	1	2	4	9	
Obberthal	L	1	726	726	4'597	6.33	11	586	11	50	47	3'469	278	73	12	14	3	11	2		9	21	
Oppligen	A2	3	638	1'914	12'126	19.01	29	1'543	29	131	125	9'141	734	193	33	36	8	29	6	13	24	54	
Ostermundigen	A1	4	17 485	69'941	443'121	25.34	1'074	56'394	1'044	4'787	4'569	334'018	26'805	7'049	1'200	1'305	285	1'044	231	473	870	1'972	
Riggisberg (2)	L	1	3 014	3'014	19'096	6.34	46	2'430	45	206	197	14'394	1'155	304	52	56	12	45	10	20	38	85	
Rubigen	A1	4	2 896	11'583	73'383	25.34	178	9'339	173	793	757	55'315	4'439	1'167	199	216	47	173	38	78	144	327	
Rüeggisberg	L	1	1 758	1'758	11'138	6.34	27	1'418	26	120	115	8'396	674	177	30	33	7	26	6	12	22	50	
Rüschegg	L	1	1 696	1'696	10'743	6.34	26	1'367	25	116	111	8'098	650	171	29	32	7	25	6	11	21	48	
Schwarzenburg	N2	1	6 785	6'785	42'989	6.34	104	5'471	101	464	443	32'405	2'601	684	116	127	28	101	22	46	84	191	
Stettlen	A1	4	3 142	12'568	79'626	25.34	193	10'134	188	860	821	60'021	4'817	1'267	216	235	51	188	42	85	156	354	
Thurnen (1)	A2	3	1 989	5'968	37'811	19.01	92	4'812	89	408	390	28'501	2'287	602	102	111	24	89	20	40	74	168	
Toffen	A2	3	2 547	7'640	48'404	19.01	117	6'160	114	523	499	36'486	2'928	770	131	143	31	114	25	52	95	215	

I		II		III		IV		V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX
Gemeinden	Kat.	Gewichtung	Wohnbevölkerung FILAG 2022	gewichtete Wohnbevölkerung	Beitrag Periode 2024-2027	gewichteter Pro-Kopf Beitrag		Be.Jazz Köniz	Bernisches Hist. Museum	Buskers Bern	Camerata Bern	Theater Effinger Bern	Bühnen Bern	Kornhaus- bibliotheken Bern	Kornhaus- forum Bern	Kulturhof Schloss Köniz	La Cappella Bern	Schlos- museum Jegenstorf	Swiss Jazz Orchestra Bern	Bären Buchal München- buchsee	kulturfabrikbiglen	Berner Puppentheater	Hetere Fahne Köniz/Bern
Worb	A1	4	11 223	44 892	284 418	25.34	689	36'197	670	3'072	2'933	214 390	17'205	4'525	770	838	183	670	148	304	559	1'266	
Zäziwil	A3	2	1 592	3'184	20'173	12.67	49	2'567	48	218	208	15'206	1'220	321	55	59	13	48	11	22	40	90	
Zollikofen	A1	4	10 412	41'647	263'857	25.34	639	33'580	622	2'850	2'721	198'891	15'961	4'198	714	777	170	622	138	282	518	1'174	
Zuzwil	N1	2	568	1'135	7'193	12.67	17	915	17	78	74	5'422	435	114	20	21	5	17	4	8	14	32	
Total			412'920	1'495'619	6'123'890		20'400	777'590	14'400	66'000	63'000	4'605'600	369'600	97'200	22'800	18'000	6'000	14'400	4'800	9'600	12'000	22'500	

Legende (Spalten)

I Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland per 1.1.2023

(1) Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen fusionierten per 1.1.2020 zur neuen Gemeinde Thurnen.

(2) Rümliigen fusionierte per 1.1.2021 mit Riggisberg.

(3) Diemerswil fusioniert per 1.1.2023 mit Münchenbuchsee.

Clavaleyres (BE) fusionierte per 1.1.2022 mit Murten (FR) (nicht in Tabelle abgebildet)

II Die Kategorisierung der Gemeinden basiert auf der Definition "Raum mit städtischem Charakter" 2012 des Bundesamts für Statistik, der MinVV (SR 725.116.21, Stand vom 1.10.2021) und den Reisezeiten MIV und ÖV gemäss Google Maps, Desktopversion (04/2022).

A1	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit weniger als 26.5 Minute	gewichtet mit 4
A2	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit 26.5 bis 30.5 Minuten	gewichtet mit 3
A3	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit mehr als 30.5 Minuten	gewichtet mit 2
N1	Agglomerationsgemeinde, nicht in der MinVV erwähnt, Reisezeit 26.5 bis 30.5 Minuten	gewichtet mit 2
N2	Agglomerationsgemeinde, nicht in der MinVV erwähnt, Reisezeit mehr als 30.5 Minuten	gewichtet mit 1
L	Ländliche Gemeinde	gewichtet mit 1

III Wohnbevölkerung gemäss FILAG, Vollzug 2022 (mittlere Wohnbevölkerung 2019/2020/2021), Quelle: www.fin.be.ch.

IV Summe der jährlichen Beiträge an die Kulturinstitutionen gemäss Spalten V bis XIX. (Annäherungswert [ausser für die Standortgemeinden]: Einwohner x Gewichtung x CHF 6.34.)

V-XIX Jährliche Beiträge der Gemeinde in der Vertragsperiode 2024-2027 an die Institutionen von regionaler Bedeutung. Nicht aufgeführt sind jene Beiträge, die eine Gemeinde als Standortgemeinde zu leisten hat (dunkelgrau hinterlegt).

Berechnung: Betriebsbeitrag der Institution (Anteil "übrige Gemeinden") geteilt durch die Summe der gewichteten Wohnbevölkerung aller Gemeinden (ohne Standortgemeinde), multipliziert mit der gewichteten Wohnbevölkerung der Gemeinde.